



## Zulassung als Packstelle Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Sortieren und Verpacken von Eiern

**Landesamt für Verbraucherschutz  
und Ernährung NRW  
Fachbereich 3.1  
40208 Düsseldorf**

**Eingangsstempel LAVE**

Ich/Wir beantrage(n) die Zulassung meines/unseres Betriebes als Packstelle im Sinne Verordnung (EU) Nr. 2023/2466.

### 1. Angaben zum Betrieb

#### 1.1 Name und Anschrift der Packstelle

|  |         |
|--|---------|
| Firma/Name des Betriebs  |         |
| Straße/Hausnummer (wenn nicht vorhanden wegen Außenbereich: Gemarkung, Flur und Flurstück, Feldblocknr.) |         |
| PLZ/Ort, ggf. Ortsteil   |         |
| Telefon-Nr.  | Fax-Nr. |
| E-Mail   |         |

#### 1.2 Name und Anschrift des Unternehmens (nur ausfüllen, wenn abweichend von 1.1)

|   |         |
|---|---------|
| Name des Unternehmens bzw. Name und Vorname des/der Inhaber/in des Betriebs |         |
| Name und Vorname weiterer Gesellschafterinnen / Gesellschafter              |         |
| Name und Vorname weiterer Gesellschafterinnen / Gesellschafter              |         |
| Straße/Hausnummer   |         |
| PLZ/Ort, ggf. Ortsteil  |         |
| Telefon-Nr.   | Fax-Nr. |
| E-Mail  |         |

\*Bei einer GbR sind alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter aufzuführen, ggf. auf einer Anlage fortsetzen. Bei einer juristischen Person ist die geschäftsführende Person, sowie die Handelsregisternummer anzugeben.



## 2. Räumlichkeiten

- |   |                         |      |  |
|---|-------------------------|------|--|
| <b>2.1</b> Anzahl der Räume zum Sortieren und Lagern von Eiern  | Größe in m <sup>2</sup> |      |  |
| <b>2.2</b> Werden andere Erzeugnisse (Waren, Gegenstände) in diesen Räumen gelagert?  | ja                      | nein |  |
| Wenn ja, welche?  |                         |      |  |
| <b>2.4</b> Können die Räumlichkeiten ausreichend belüftet, angemessen beleuchtet und vorschriftsmäßig gereinigt und desinfiziert werden?            | ja                      | nein |  |
| <b>2.5</b> Können die dort lagernden Eier vor starken Außentemperaturschwankungen geschützt, trocken und frei vor fremden Gerüchen gehalten werden? | ja                      | nein |  |

## 3. Technische Einrichtungen

Zur ordnungsgemäßen Behandlung der Eier sind folgende Einrichtungen vorhanden:

- |  |    |      |  |
|--|----|------|--|
| <b>3.1</b> eine automatische oder dauernd besetzte Durchleuchtungsanlage oder-gerät; zur Qualitätsprüfung der einzelnen Eier, oder andere geeignete Anlagen. | ja | nein |  |
| <b>3.2</b> ein Gerät zur Feststellung der Luftkammerhöhe (Luftkammermesser);   | ja | nein |  |
| <b>3.3</b> eine Anlage/Geräte zum Sortieren der Eier nach Gewichtsklassen;   | ja | nein |  |
| <b>3.4</b> eine oder mehrere geeichte Waagen zum Verwiegen der Eier;   | ja | nein |  |
| <b>3.5</b> Geräte zum Kennzeichnen von Eiern   | ja | nein |  |
| <b>3.6</b> Begründung, falls eins oder mehrere der unter 3.1 bis 3.5 genannten Geräte nicht vorhanden sind:  |    |      |  |



Mir/Uns ist bekannt, dass die erforderlichen Aufzeichnungen (Sortier-, Einkaufs- und Verkaufsregister) gem. Art. 7 der Verordnung (EU) 2023/2466 vorgenommen und mindestens 12 Monate aufbewahrt werden müssen.

Mir/Uns ist bekannt, dass die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen unangekündigter Betriebsprüfungen kontrolliert wird. Von der Verpflichtung nach § 5 des Handelsklassengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, dem Kontrollpersonal u.a. Eintritt in die Betriebsräume sowie Einsichtnahme und Prüfung der Geschäftsunterlagen zu gewähren sowie Auskünfte zu erteilen, habe(n) ich/wir Kenntnis genommen.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Änderungen der o. g. Angaben sowie die Schließung der Packstelle unverzüglich dem Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung Nordrhein Westfalen mitzuteilen.

**Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus. Nur so ist sichergestellt, dass der Antrag schnellstmöglich bearbeitet wird und eine Zulassung erfolgt.**

Ort, Datum

Unterschrift (antragstellende Person)



## Weitere Erläuterungen für die antragstellende Person zum Antrag auf Zulassung einer Packstelle

In Nordrhein-Westfalen ist das Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung,

- Fachbereich 3.1
- 40208 Düsseldorf
- Telefonhotline 02361/305-1498 (Mo.-Fr. 09:00-12:00 Uhr sowie Mi. 13:00-14:30 Uhr)
- Fax: 02361/ 305 59913
- E-Mail: [3.1-eier@lave.nrw.de](mailto:3.1-eier@lave.nrw.de)

für die Zulassung von Packstellen zuständig.

Auf der Homepage des LAVE sind weiterführende Unterlagen und Informationsblätter zu finden.

### A. Allgemeine Hinweise

Eine Zulassung als Packstelle mit Zuweisung einer Kennnummer (Packstellenummer) ist **zwingend erforderlich**, wenn **einer oder mehrere** der folgenden Punkte für den Betrieb zutreffend ist/sind:

- Verkauf von sortierten und ggf. verpackten Eiern unter der Angabe von Gewichtsklassen (hierzu zählen auch die Bezeichnungen „klein“/ „mittel“/ „groß“ oder die Festsetzung von mehr als einem Preis auch ohne Angabe einer Gewichtsklasse)
- Vermarktungswege, die über den eigenen Hofladen und den Verkauf an der Tür (Eiertour) jeweils an den Endverbraucher / die Endverbraucherin hinausgehen, [d.h. beispielsweise Lieferungen an den Lebensmitteleinzelhandel, Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung (z.B. Gastronomie oder Kantinen), Bäckereien sowie Hofläden anderer Betriebe (auch rechtlich selbstständige Hofläden)]
- zugekaufte Eier von anderen Betrieben werden sortiert und/oder in neue Verpackungen umgepackt

Änderung der im „Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Sortieren und Verpacken von Eiern“ gemachten Angaben ist unverzüglich dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz anzuzeigen. Wird dies versäumt, kann dies als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Ist der Antrag nicht vollständig ausgefüllt, kann er nicht bearbeitet und somit keine Kennnummer vergeben werden!

### **B. Hinweise zum Ausfüllen des „Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zum Sortieren und Verpacken von Eiern**

#### Zu Nummer 1 Angaben zum Betrieb:

Nur sofern bei Packstelle und Betriebsinhaber / Betriebsinhaberin juristische Personen angegeben werden, ist bei „Name und Vorname der für den Betrieb verantwortlichen vertretungsberechtigten natürlichen Person“ der Inhaber die Inhaberin, Geschäftsführer / Geschäftsführerin o. ä. anzugeben. Die Richtigkeit dieser Angaben ist von besonderer Bedeutung, weil sich hiernach die Verantwortlichkeiten für behördliche Verfügungen und Schreiben richten. Bei einer GbR sind alle Gesellschafter / Gesellschafterinnen aufzuführen. Bei einer juristischen Person ist die geschäftsführende Person sowie die Handelsregisternummer anzugeben.



Betriebsübergaben und Änderungen der Adressdaten, des Betriebsnamens oder der Betriebsform (z.B. bei Gründung einer GbR) **müssen unverzüglich angezeigt** werden.

Zu Nummer 1.4:

Die Sortierung der Eier ist in Stück pro Woche anzugeben.

Wenn der Anteil Eier, der an wiederverkaufende / verarbeitende Betriebe vermarktet wird, über einem Drittel der insgesamt vermarkteten Eier liegt, muss zusätzlich eine hygienerechtliche Zulassung der Packstelle erfolgen. Den Antrag dazu finden Sie ebenfalls auf der Homepage des LANUV.

Zu Nummer 3 Technische Einrichtungen:

Packstellen **müssen** über folgende technischen Einrichtungen verfügen:

- eine automatische oder dauernd besetzte Durchleuchtungsanlage zur Qualitätsprüfung der einzelnen Eier
- ein Gerät zur Feststellung der Luftkammerhöhe (Luftkammerhöhenmesser)
- eine Sortieranlage zur Einteilung der Eier in die jeweiligen Gewichtsklassen
- eine oder mehrere geeichte Waagen zum Wiegen der Eier
- ein Gerät zum Kennzeichnen der Eier mit dem zugehörigen Erzeugercode
- (Handstempel oder Printereinheit in der Eiersortiermaschine)

Die aufgeführten technischen Einrichtungen sind **verpflichtende** Einrichtungsgegenstände einer Packstelle, ausgenommen sind davon nur Packstellen, die ausschließlich für die Nahrungsmittel- und Nichtnahrungsmittelindustrie arbeiten, diese müssen nicht über geeignete technische Einrichtungen für die Sortierung von Eiern nach Gewichtsklassen verfügen und somit auch nicht über eine geeichte Waage.

Für die Sortierung der Eier nach Gewichtsklassen ist eine geeichte Waage **vorgeschrieben**. Eine Sortieranlage kann ebenfalls vorgehalten werden allerdings werden nach § 1 Abs. 1 Mess- und Eichverordnung (MessEV) in Verbindung mit dem Mess- und Eichgesetz (MessEG), Sortieranlagen nicht mehr nachgeeicht. Daher muss der Betrieb über eine kleine geeichte Einzelwaage verfügen, sobald die Eichung der Sortieranlage abgelaufen ist.

**Wichtiger Hinweis:** Eine Zulassung als Packstelle kann jederzeit entzogen werden, wenn diese Einrichtungen nicht oder nicht mehr vorhanden sind.

Zu Nummer 5 Sortieren und Verpacken der Eier:

Zu Nummer 5.2:

Die Worte „Extra“ und „Extra frisch“ dürfen bis zum neunten Tag nach dem Legedatum als zusätzliche Qualitätsangabe auf Verpackungen verwendet werden, die Eier der Klasse A enthalten und die Höhe der Luftkammer nicht über 4mm ist.

Werden diese Angaben verwendet, so sind das Legedatum und die Frist von neun Tagen deutlich sichtbar und leicht lesbar auf der Verpackung anzubringen.

Zu Nummer 5.3:

Um Eier mit der Kennzeichnung „Bio“ oder ökologische Erzeugung vermarkten, sortieren, erzeugen oder verpacken zu dürfen ist eine aktuelle Bescheinigung gemäß Art. 35 Abs.1 der Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen notwendig.

Zu Nummer 5.4:

Es kann eine bestimmte Fütterung ausgewiesen werden. Auf Getreide als Futtermittelbestandteil darf nur hingewiesen werden, wenn es mindestens 60 GHT (davon höchstens 15 % Getreidenebenerzeugnisse) der verwendeten Futterzusammensetzung ausmacht. Wird auf eine bestimmte Getreideart hingewiesen, so muss diese unbeschadet des Mindestgehalts von 60 % mindestens 30 % der verwendeten Futtermittelzusammensetzung ausmachen. Wird auf mehrere Getreidearten hingewiesen, so muss jede mindestens 5 % der Futtermittelzusammensetzung ausmachen.